



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 5. Dezember 2024, 19.30 Uhr
in der Halle Furns in Bonaduz**

Traktanden

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2024
2. Orientierung Gemeindehaushalt 2024
3. Kredit für Sanierung Strasse Scardanal, Etappe D
4. Rücknahme Schiessanlage Nulez
5. Kredit für Sanierung Schiessanlage Nulez (Sicherheit, Lärmschutz, Gebäude)
6. Kredit für Parkierungskonzept, Umsetzung der Bewirtschaftung in Zone 1
7. Kredit für temporäre Parkplätze beim Bahnhof, Parzelle 2554
8. Budget 2025
9. Festsetzung des Steuerfusses 2025
10. Orientierungen
11. Verabschiedung Behördenmitglieder
12. Varia

Bonaduz, 4. November 2024

Der Gemeindevorstand

Auszug aus der Gemeindeverfassung

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
 - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

Haben Sie Fragen zu den Traktanden? Gerne möchten wir Ihre Fragen und Anliegen an der Gemeindeversammlung angemessen behandeln.

Wir möchten Sie ermutigen, uns Ihre Fragen und Anliegen im Vorfeld der Versammlung per Mail zuzustellen (info@bonaduz.ch). Diese werden dann direkt während der Präsentation an der Versammlung behandelt.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2024

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2024 wird auf der Gemeindekanzlei vom 4. November 2024 bis 3. Dezember 2024 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert (gemäss Kant. Gemeindegesetz, Art. 11).

TRAKTANDUM 2

Orientierung Gemeindehaushalt 2024

Kennzahlen zum Gemeindehaushalt 2024

Stand liquide Mittel (per Ende Oktober 2024)	CHF	10.974 Mio.
Stand kurzfristiges Fremdkapital (per Ende Oktober 2024)	CHF	0.341 Mio.
Stand langfristiges Fremdkapital (per Ende Oktober 2024)	CHF	1.000 Mio.
Nettovermögen pro Einwohner (per 31. Dezember 2023)	CHF	5'869.00
durchschnittliches Nettovermögen der Bündner Gemeinden	CHF	7'587.00

TRAKTANDUM 3

Kredit für Sanierung Strasse Scardanal, Etappe D

Die Strasse nach Scardanal weist zahlreiche und ausgeprägte Frostschäden auf. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgt mit der Sanierung eine Korrektur der Linienführung sowie der Quer- und Längsgefälle. Die Strasse wird, soweit möglich, in die Strassenparzelle verschoben. Die neue Strasse weist eine generelle Breite von 3.50 m auf, bestehend aus 2.50 m Belag und 2 x 0.50 m befahrbarem Bankett. In den Kurven wird die Strasse zur Gewährleistung der Befahrbarkeit breiter ausgeführt. Die bestehende Fundamentierung wird mittels Zementstabilisierung und einem Teilersatz durch neues Material frostsicher saniert. Das anfallende Regenwasser wird, wie bestehend, über die Böschungen entwässert. Die Strassensanierung Scardanal erfolgt in fünf Etappen. Realisiert sind mittlerweile drei Etappen. Der vorliegende Kreditantrag von CHF 550'000.00 umfasst die vierte Etappe mit einer Strassenlänge von 390 m.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit in Höhe von CHF 550'000.00 für die Sanierung der Strasse Scardanal, Etappe D, zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Rücknahme Schiessanlage Nulez

In Gleichbehandlung zu den übrigen öffentlichen Sportanlagen sollen auch die Schiessanlageninfrastrukturen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Die Schiessanlagen dienen zwingend der Wahrnehmung der militärischen und jagdlich geregelten Schiesspflichten.

Mit der Unterstützung des Vereinswesens trägt die Gemeinde massgeblich zum Wohlbefinden der Dorfgemeinschaft bei und sichert die finanzielle Existenz der Schützenvereine und der Jägersektion Hubertus, die ihrerseits für die Organisation und Abwicklung des konformen Schiessbetriebes verantwortlich bleiben.

Der Schiessstand Nulez wurde 1976 erstellt und durch die vereinigte Schützengesellschaft im 1983 umgebaut. Der Schiessplatz Nulez wurde anfangs der 2000er-Jahre kontinuierlich um die 150 m-Schiessanlage und den Hasenstand der Jägersektion Hubertus sowie der 10 m-Luftgewehranlage des Luftgewehrvereins Bonaduz in einem Nebengebäude erweitert. In diesem Zuge wurden die ausgelaufenen Baurechtsverträge mit allen Parteien neu ausgehandelt und im Jahr 2010 unterzeichnet. Diese Baurechtsverträge laufen bis zum 31. Dezember 2040.

Die Schiessanlagen sind in zwei Baurechtsparzellen aufgeteilt:

- Die Baurechtsparzelle Nr. 2282 umfasst die 300 m-Anlage sowie den Jagd- und Pistolenstand inkl. Hasenstand und befindet sich im Miteigentum je zur Hälfte des Schützenvereins Bonaduz und der Jägersektion Hubertus, beide mit Sitz in Bonaduz.
- Die Baurechtsparzelle Nr. 2285 umfasst die Luftgewehranlage und einen Lagerraum und steht im Eigentum des Luftgewehrvereins Bonaduz mit Sitz in Bonaduz.

Sanierung Schiessanlage Nulez, vorzeitige Auflösung der Baurechtsverträge mit entschädigungsloser Rücknahme

An den Schiessanlagen stehen aufgrund diverser Auflagen verschiedene Sanierungsarbeiten an (vgl. dazu Traktandum 5). In diesem Zusammenhang stellte sich im Vorfeld die Frage, ob die Vereine die entsprechenden Sanierungsarbeiten mittels einmaligem Beitragskredit durch die Gemeinde umsetzen sollen oder ob es für alle Beteiligten sinnvoller ist, dass die Baurechtsverträge vorzeitig aufgehoben werden, die Anlagen ins Eigentum der Gemeinde übergehen und anschliessend an die heutigen Baurechtsnehmenden verpachtet werden.

Aus Sicht der Gemeinde macht es Sinn, die Schiessanlage wieder ins Eigentum der Gemeinde Bonaduz zu überführen und mit den Vereinen entsprechende Pachtverträge/Nutzungsverträge abzuschliessen. Angesichts der anstehenden Sanierungen sollen die bestehenden Bauten und Anlagen entschädigungslos an die Gemeinde heimfallen.

Die vorerwähnten Vereine haben ihre Beschlüsse zu dieser Thematik bereits gefasst. Sämtliche Vereine haben einer vorzeitigen Aufhebung der Baurechtsverträge mit einer entschädigungslosen Rücknahme (sog. Heimfall) der Bauten und Anlagen an die Gemeinde mit dem späteren Abschluss von Pachtverträgen zugestimmt.

Der Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Baurechtsverträge steht unter der Bedingung, dass dem Sanierungsprojekt und dem entsprechenden Kredit unter Traktandum 5 zugestimmt wird.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Baurechtsverträge für die Baurechtsparzellen Nr. 2282 und 2285 mit den jeweiligen Vereinen vorzeitig aufzulösen und die Anlagen und Gebäude der Schiessanlage Nulez entschädigungslos zu übernehmen (entschädigungsloser Heimfall), sofern dem Sanierungsprojekt und -kredit unter Traktandum 5 zugestimmt wird.

TRAKTANDUM 5

Kredit für Sanierung Schiessanlage Nulez (Sicherheit, Lärmschutz, Gebäude)

Die Sanierung von Schiessanlageninfrastrukturen ist Voraussetzung zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Reduktion und somit der Einhaltung der Schiesslärmgrenzwerte und zu den notwendigen Gebäudeinstandstellungen. Durch die Sanierung werden die Schiessanlagen nicht erweitert, sondern bieten lediglich Gewähr für einen nachhaltigen gesetztes- und umweltkonformen Schiessbetrieb.

Die Gemeindeversammlung stimmt im Traktandum 4 vorweg darüber ab, die Anlagen in den Besitzstand der politischen Gemeinde Bonaduz zu überführen.

Die Schiessanlage ist seit 1983 in heutiger Nutzung in Betrieb und wurde in dieser Zeit laufend modernisiert und den Bedürfnissen der schiessenden Vereine angepasst. Die Anlage wurde durch die Vereine erstellt und unterhalten.

Die Anlage bietet einen 300 m Armee/Sportschützen-, einen 150 m Jagd-, einen 50 m Pistolen- und einen 50 m Kleinkaliber-Schiessstand. In einem Nebengebäude ist ein 30 m Hasenstand und in einem weiteren Nebengebäude ein 10 m Luftgewehrstand untergebracht.



Auf Grund von Sicherheitsauflagen von Seiten der Schiessoffiziere (Armee) und der Lärmschutzvorschriften von Seiten des Kantons muss die Anlage schiess- und lärmschutztechnisch saniert werden. In diesem Zusammenhang sollen sinnvolle Gebäudesanierungen (Gebäudehülle) umgesetzt werden.

Projektbeschreibung

1. Sicherheit

Die 150/100/50 m Jagdanlage darf gemäss den heutigen Gesetzesvorschriften mit der Zugscheibenanlage nicht mehr weiter betrieben werden. Provisorische Massnahmen wurden in diesem Jahr erstellt, um den Schiessbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Neu wird die bestehende Zugscheibenanlage auf eine elektronische Trefferanzeige umgerüstet.

Die bestehende Luftgewehranlage im Nebengebäude wird in diesem Zusammenhang ebenfalls erneuert und auf eine elektronische Trefferanzeige umgerüstet.

2. Lärmschutz

Begründet durch das geltenden Lärmschutzgesetz (LSG), die Lärmschutzverordnung (LSV), des auf Grundlage der aktuellen Schiessstage erstellten Lärnmachweises durch den Fachplaner Kuster + Partner AG sowie auf Basis der Lärmberechnung durch das Amt für Umwelt (ANU) müssen verschiedene Lärmschutzmassnahmen zwingend umgesetzt werden.

Innenbereich

Insbesondere im Sinne des Personenschutzes (Lärm) während dem Schiessbetrieb, müssen die bestehenden Lärmschutzwände im Inneren der Anlage weitgehend ersetzt werden.

Aussenbereich

Zur Einhaltung der erzeugten Lärmemissionen auf Basis der berechneten Schiessstage müssen die bestehenden Lärmschutzwände saniert, ersetzt und erweitert werden. Dies betrifft die gesamte Schiessanlage ohne die Luftgewehranlage.

3. Gebäudesanierung

Im Zuge der Sicherheits- und Lärmschutzmassnahmen wird das bestehende Gebäude saniert. Im Wesentlichen müssen das bestehende Dach ersetzt, die Fassade aufgefrischt und die Elektroinstallationen aktualisiert werden, letzteres auch im Sinne der Umrüstung der Beleuchtung auf die LED-Technik. Auf der Schiessseite (Nordseite) werden die bestehenden alten mechanischen Rollläden durch neue, elektrische Rollläden ersetzt. Kleine bauliche Massnahmen, wie eine Sickerleitung und Anpassungen in und an den Eingangsbereichen, schliessen die Gebäudesanierung ab.

Mit der Sanierung wird gewährleistet, dass das Gebäude im Sinne seines Lebenszyklus für weitere Jahrzehnte genutzt werden kann.

Baukosten und Termine

Die gesamten Anlagekosten sind mit einer Kostengenauigkeit von +/-15% mittels Richtofferten, Angeboten und Erfahrungswerten bestimmt worden.

1. Baukosten

Kursiv die grösseren Teilleistungen (ohne Kleinleistungen)

BKP 0	Grundstück		CHF 4'500
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten		CHF 29'000
BKP 2	Gebäude		CHF 426'500
	<i>Baumeister</i>	<i>CHF 90'000</i>	
	<i>Bedachung</i>	<i>CHF 75'000</i>	
	<i>Lärmschutz Boden</i>	<i>CHF 25'000</i>	
	<i>Gesamtplanung (alle Planer)</i>	<i>CHF 120'000</i>	
BKP 3	Betriebseinrichtungen		CHF 268'000
	<i>E-Trefferanzeige Jagd</i>	<i>CHF 92'000</i>	
	<i>E-Trefferanzeige Luftgewehr</i>	<i>CHF 42'000</i>	
	<i>Lärmschutz (innen+aussen)</i>	<i>CHF 134'000</i>	
BKP 4	Umgebung		CHF 8'000
BKP 5	Baunebenkosten + Reserve		CHF 64'000
	TOTAL inkl. MwSt.		CHF 800'000

2. Eigenleistungen Vereine

Die Schiessvereine übernehmen Eigenleistungen wie Räumung, Rückbauten, Lärmschutz Hasenstand und weitere kleinere Arbeiten. Der Leistungswert für die Eigenleistungen wird mit rund CHF 30'000.00 beziffert.

3. Termine

Nach positivem Entscheid zum Projekt- und Baukredit durch die Gemeindeversammlung sind die weiteren Planungs- und Umsetzungstermine definiert.

Dezember 2024	Submissionsplanung
Januar/Februar 2025	Submission
März 2025	Vergabeentscheid Gemeindevorstand
März - April 2025	Bauetappe 1 ▪ Dach ▪ Elektroinstallationen ▪ Vorbereitung Bauetappe 2
Oktober 2025 - April 2026	Bauetappe 2 ▪ Sanierung Schiessanlage ▪ Sanierung Lärmschutz ▪ Übergabe/Inbetriebnahme

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit in Höhe von CHF 800'000.00 für die Sanierung der Schiessanlage Nulez zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

Kredit für Parkierungskonzept, Umsetzung der Bewirtschaftung in Zone 1

Am 27. Oktober 2022 hat die Gemeindeversammlung dem revidiertem Polizeigesetz zugestimmt. Ein wesentlicher Bestandteil des Polizeigesetzes war die neue Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund. In Art. 37 und 38 des Polizeigesetzes ist folgendes geregelt:

Art. 37 Gebührenpflicht

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

Art. 38 Parkierungskonzept

¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien und legt für diese die gebührenpflichtige Zeit, die maximal erlaubte Parkzeit sowie die Parkierungsgebühr innerhalb eines Rahmens von CHF 0.50 bis CHF 4.00 pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.

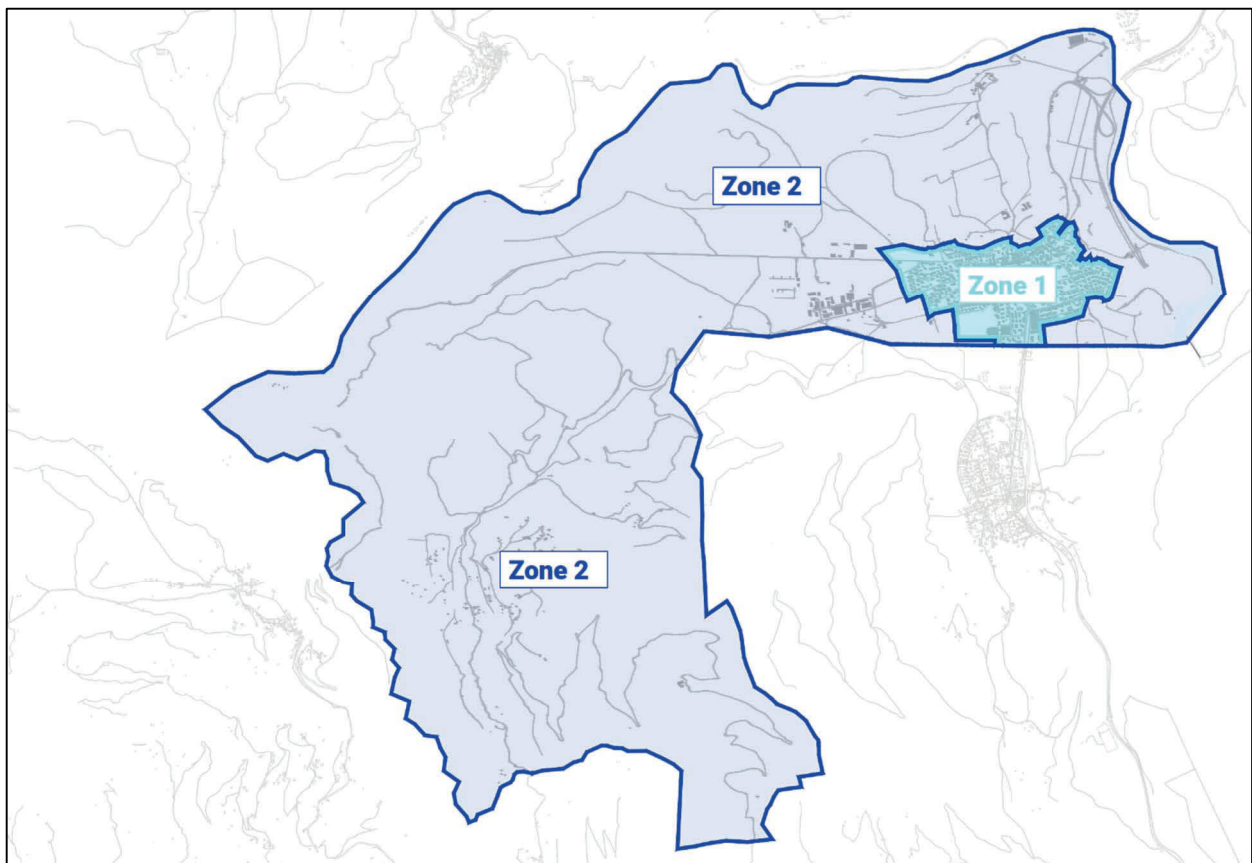
² Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

³ Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur ausserhalb markierter Parkplätze möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

Parallel zur Erarbeitung des Polizeigesetzes hat der Gemeindevorstand die Erarbeitung des Parkierungskonzeptes in Angriff genommen. Am 1. Dezember 2022 hat der Gemeindevorstand den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beantragt, den Kredit für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes zu genehmigen. Der Antrag wurde abgelehnt. Bemängelt wurden insbesondere die sehr hohen Gesamtkosten.

In der Zwischenzeit wurden alle Vereine zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen, um deren Anliegen abzuholen. Weiter wurden auch Gespräche mit Mitgliedern des Gewerbevereines geführt.

Das Parkierungskonzept wurde überarbeitet und die Umsetzung in Zonen und Phasen unterteilt. Das Konzept umfasst insgesamt 36 Parkierungsanlagen. Davon befinden sich 17 Anlagen in Zone 1 und 19 Anlagen in Zone 2.



Für die Erfüllung von Art. 37 und von Art. 38 des Polizeigesetzes, sind die «Massnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftung» (im Parkierungskonzept auch als Phase grün bezeichnet) in Zone 1 und in einem nächsten Schritt in Zone 2 zu realisieren. Der Kreditantrag für Zone 2 folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Hauptziele der Phase grün sind:

- geordnetes Abstellen der Fahrzeuge
- Einführung einer zweckmässigen Bewirtschaftung (monetär) der Parkplätze im öffentlichen Raum (die gesetzliche Basis dafür wurde durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2022 mit der Totalrevision des Polizeigesetzes geschaffen)
- Benutzung der Parkfelder entsprechend ihrer Zweckbestimmung
- durchsetzen einer Bewirtschaftung, welche dem Zweck des Verursacherprinzips entspricht
- Einführung einer Parkverbotszone innerhalb des gesamten Siedlungsgebietes

Massnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftung (Phase grün, gesetzliche Verpflichtung)

Für die Umsetzung der Bewirtschaftung fallen Kosten für Signalisationen, Markierungen, Parkuhren und dazugehörige kleine bauliche Massnahmen für die Aufstellung derselben, Erstinvestitionen für die Betriebssoftware sowie Projekt- und Bauleitung an.

Ausblick weitere mögliche Phasen (gelb, orange / Umsetzung fakultativ und bedarfsgerecht)

Im Zusammenhang mit dem Parkierungskonzept wurden auch die voraussichtlichen Kosten für Massnahmen, welche für ein ganzheitliches Konzept als sinnvoll erachtet werden, ermittelt. Die Massnahmen wurden je Zone (1 oder 2) zu Hauptgruppen zusammengefasst:

- Massnahmen zur Erhöhung des Parkplatzangebotes (z. B. Vergrösserung bestehender Anlagen)
- Massnahmen zur Erhöhung des Komforts bei den Parkieranlagen (Anpassung von Oberflächen, Angebot E-Ladestationen, Markierungen)
- Massnahmen zur Erhöhung des Komforts bei den Parkieranlagen (Anpassung von Oberflächen, Angebot E-Ladestationen, Markierungen), Umsetzung mit Projekt Bahnhofsentwicklung

Diese zusätzlichen Massnahmen unterliegen im Zusammenhang mit dem Parkierungskonzept keiner gesetzlichen Verpflichtung und können deshalb gesamthaft oder in Teilen sowie bedarfsgerecht einzeln zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Das überarbeitete Parkierungskonzept ist auf der Webseite der Gemeinde (www.bonaduz.ch, Kachel "Aktuelles") abrufbar. Ein gedrucktes Exemplar können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit in Höhe von CHF 190'000.00 für das Parkierungskonzept, Umsetzung der Bewirtschaftung in Zone 1, zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

Kredit für temporäre Parkplätze beim Bahnhof, Parzelle 2554

Mit der Umsetzung des Parkierungskonzeptes Zone 1, Phase grün (Umsetzung der Bewirtschaftung), wird im gesamten Siedlungsgebiet eine Parkverbotszone eingeführt. Ausserhalb von markierten oder signalisierten Parkplätzen wird das Parkieren auf öffentlichem Grund verboten sein. Gleichzeitig werden bei den meisten Parkierungsanlagen, die sich im Besitz der Gemeinde befinden, die vorhandenen Mietverträge aufgelöst, so dass die Parkplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (monetär bewirtschaftet).

Damit der Bevölkerung ausreichend Zeit für die Erstellung von Parkflächen auf privatem Grund oder die Suche nach anderen Lösungen gegeben werden kann, wurde geprüft, ob auf Parzelle Nr. 2554 ein temporärer Parkplatz (Erweiterung des Bestandes) zur befristeten Dauermiete erstellt werden kann. Die Parzelle unterliegt nach der Ortsplanungsrevision einer Bauverpflichtung. Der Parkplatz kann bis zur Überbauung der Parzelle als solcher betrieben werden (maximal 8 Jahren ab Genehmigung der Ortsplanrevision).

Für die Nutzung als temporärer Parkplatz muss die Fläche mit einer Foundationsschicht aus Kiessand und einer bindigen Deckschicht (z. B. Bergli Kies) versehen werden. Die Umsetzung soll einfach und zweckmässig sein, da es sich um einen temporären Parkplatz handelt.

Der Bevölkerung können an zentraler Lage ca. 22 Parkplätze für die befristete Dauermiete zur Verfügung gestellt werden. Die Investitions- und Unterhaltskosten sollen über die Betriebsdauer mit den Mieteinnahmen ausgeglichen werden.



Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit in Höhe von CHF 90'000.00 für die Erstellung von temporären Parkplätzen beim Bahnhof, Parzelle 2554, zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8

Budget 2025

Ausgangslage

Das Budget 2025 wurde gemäss Gemeindeverfassung (Art. 39, Abs. 6) erarbeitet, wobei nachfolgende Grundsätze zur Festlegung desselben in die Beratung einbezogen wurden:

- absehbare Aufwendungen sind im Budget festzuhalten
- gesetzlich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten
- vertraglich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten
- Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind einzuhalten

Der Gemeindevorstand ist weiterhin bestrebt, eine zielführende Ausgabenpolitik zu vertreten und die Ausgaben und Einnahmen gut und effizient im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen.

Für die Berechnungen der Steuereinnahmen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen wird im Budget unverändert der aktuelle Steuerfuss von 84 % verwendet. Bei den Liegenschaftssteuern wird der bestehende Satz von 0.06 % verwendet.

Erfolgsrechnung

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 21'844'000.00 und einem Ertrag von CHF 21'522'900.00 weist die Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 321'100.00 aus.

Übersicht	Budget 2025 (in CHF)	Budget 2024 (in CHF)	Abweichung zum Budget 2024	Jahresrechnung 2023 (in CHF)	Abweichung zur Jahres- rechnung 2023
Aufwand	21,844 Mio.	21,252 Mio.	+ 2.79 %	23,259 Mio.	- 6.09 %
Ertrag	21,523 Mio.	21,159 Mio.	+ 1.72 %	23,529 Mio.	- 8.53 %

Der Bruttogesamtaufwand im Budget 2025 erhöht sich gegenüber dem Budget 2024 um 2.79 %, was CHF 592'000.00 entspricht. Die Erhöhung ist unter anderem zurückzuführen auf:

- höhere Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen
- höherer Personalaufwand
 - eine zusätzliche Klasse in der Primarschule für das Schuljahr 2025/2026
 - Start Pilotprojekt Schulsozialarbeit
 - Teuerungsausgleich von 2 %
- neue Abschreibungen auf die Investitionen 2025

Der Bruttogesamtertrag im Budget 2025 erhöht sich gegenüber dem Budget 2024 um 1.72 %, was CHF 364'400.00 entspricht. Die Erhöhung ist unter anderem zurückzuführen auf:

- höhere Liegenschaftssteuern
- höhere Wasserrechtszinsen (bis Oktober 2025)

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung des Budgets 2025 präsentiert sich beim Verwaltungsvermögen im Vergleich mit den Vorjahren wie folgt:

Übersicht	Budget 2025 (in CHF)	Budget 2024 (in CHF)	Jahresrechnung 2023 (in CHF)
Ausgaben	1'845'000.00	779'300.00	2'248'677.25
Einnahmen	0.00	406'000.00	794'504.95
Nettoinvestitionen	1'845'000.00	373'300.00	1'454'172.30

Bei den Bruttoinvestitionen handelt es sich um folgende Vorhaben, die für das Jahr 2025 vorgesehen wurden:

- Sanierung Strasse Scardanal, Etappe D CHF 550'000.00
- Sanierung Schiessanlage Nulez (Sicherheit, Lärm, Gebäude) CHF 800'000.00
- Parkierungskonzept, Umsetzung der Bewirtschaftung in Zone 1 CHF 190'000.00
- temporäre Parkplätze beim Bahnhof, Parzelle 2554 CHF 90'000.00
- Ergänzungskredit Projekt Dorfplatz/Tiefgarage Schulhausplatz CHF 215'000.00

An der Sitzung vom 21. Oktober 2024 hat der Gemeindevorstand das Budget 2025 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 verabschiedet.

Das detaillierte Budget 2025 ist auf der Webseite der Gemeinde (www.bonaduz.ch, Kachel "Aktuelles") abrufbar. Ein gedrucktes Exemplar können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen. Für die Beratung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 liegt das Budget auch beim Eingang der Turnhalle Furns auf.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget 2025, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, zu genehmigen.

TRAKTANDUM 9

Festsetzung des Steuerfusses 2025

Die Infrastruktur der Gemeinde befindet sich im Wandel. So stehen verschiedene Projekte an, die finanziert werden müssen (unter anderem Schulraumbedarf inkl. Ersatz Kindergarten/Tagesstruktur, Tiefgarage Schulhausplatz inkl. Dorfplatzgestaltung, Ersatz alte Turnhalle, Infrastruktur Sport, Agglomerationsprojekte, Sanierung diverser Strassen, Sanierung der Gemeindeligenschaften). Die bedeutenden Investitionen sind notwendig, um die Gemeinde auch in den kommenden Jahren attraktiv und lebenswert zu gestalten.

Die finanzielle Basis der Gemeinde Bonaduz ist mit liquiden Mitteln von 10.974 Millionen Franken solide. Dennoch sind die kommenden Projekte mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden. Die Beibehaltung des Steuerfusses bei 84 % der einfachen Kantonssteuer ermöglicht es, zukünftige Investitionen sinnvoll und nachhaltig zu finanzieren und die Gemeinde weiterhin in eine positive Richtung zu entwickeln.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Steuerfuss für das Jahr 2025 unverändert auf 84 % der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen!

